

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RA 4/05 B

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Mai 2005 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 13. Dezember 2004 wird als unzulässig ver-
worfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

Die Beteiligten streiten in der Hauptsache, ob die Beklagte als Zusatzversorgungsträger für ein Zusatzversorgungssystem der Anlage 1 Nr 1 zum Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) verpflichtet ist, die Zeit vom 16. August 1972 bis 17. Oktober 1989 als Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) sowie die in diesem Zeitraum erzielten Arbeitsentgelte festzustellen. Die Klägerin war in der DDR in kein Versorgungssystem einbezogen worden. Mit ihrer Flucht in die Bundesrepublik Deutschland im Jahr 1989 unterfiel sie den Entschädigungsregelungen des Fremdrentengesetzes (FRG).

Das Landessozialgericht (LSG) hat im Beschluss vom 13. Dezember 2004 ua ausgeführt: Die Klägerin, die 1989 in die Bundesrepublik Deutschland übergesiedelt sei, habe keinen Anspruch auf die begehrten Feststellungen, weil sie nicht unter den Geltungsbereich des AAÜG falle. Sie sei weder am 30. Juni 1990 in ein Versorgungssystem einbezogen gewesen noch habe sie einen fiktiven Anspruch auf Erteilung einer Versorgungszusage gehabt, da sie am maßgeblichen Stichtag nicht (mehr) in einem volkseigenen Produktionsbetrieb der Industrie oder des Baugewerbes oder einem gleichgestellten Betrieb beschäftigt gewesen sei.

Mit der Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.

II

Die Beschwerde der Klägerin ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 iVm § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) als unzulässig zu verwerfen. Denn die Klägerin hat in der Beschwerdebegründung entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG einen Revisionszulassungsgrund (§ 160 Abs 2 SGG) nicht dargetan.

1. Die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) hat die Klägerin nicht dargelegt.

Sie hat folgende Fragen formuliert, denen sie als "Rechtsfragen" grundsätzliche Bedeutung beimisst:

- (1) "Darf ein Sozialgericht, das dem Amtsermittlungsprinzip unterliegt und dem weitergehende Beweisanträge vorliegen, eine Entscheidung vorbereiten und treffen, ohne für den konkreten Fall auch nur ermittelt zu haben, welche Beschwer sich aus den Ent-



scheidungen und den zugrunde liegenden Regelungen für den Wert der Rente der Bf ergibt und ob diese Wirkungen Beschwer im Vergleich zu Eingriffen in Rechte anderer Bürger tatsächlich und rechtlich unverhältnismäßig sind? Darf ein Gericht ohne die notwendigen Feststellungen für den Einzelfall getroffen zu haben, allein auf Grund abstrakter Überlegungen und ausgehend von Verweisen auf seiner Meinung nach ähnlichen Urteilen anderer Gerichte an der Wirklichkeit des konkreten Falles vorbei urteilen?"

- (2) "Darf ein Sozialgericht bzw. Landessozialgericht bei einer Sach- und Rechtslage, in der schwerwiegende Auswirkungen auf den Wert des Alterseinkommens und damit auch auf das Bestehen willkürlicher Differenzierungen und unverhältnismäßiger Wertungswidersprüche zwischen unterschiedlichen, in der Lebensleistung und nach den Versicherungsverhältnissen jedoch vergleichbarer Gruppen von Anwartschafts- bzw. Anspruchsberechtigten offensichtlich geworden sind, so dass ein Verstoß gegen einfaches Recht sowie gegen das GG und die EMRK zumindest gegeben sein kann, auf die klärenden Untersuchungen verzichten und zudem noch die Zulassung der Revision verweigern? Ist das Gericht nicht vielmehr schon von Verfassungswegen verpflichtet, in solchen Fällen besonders gewissenhaft die Untersuchungen durchzuführen und die Situation umfassend aufzuklären?"
- (3) "Liegen in der vom LSG mit dem angefochtenen Urteil bestätigten Verfahrensweise, die bei vergleichbaren Lebensleistungen und Versicherungsverhältnissen zu einer einschneidenden und diskriminierenden Rentenkürzung führt, Verstöße gegen die Art. 3 GG und Art. 14 EMRK sowie gegen den Eigentumsschutz des GG und der EMRK vor oder dürfen die Gerichte die Diskriminierung und Ungleichbehandlung sowie die Eingriffe in das Eigentum der ehemaligen DDR-Bürger als rechters bestehen lassen bzw. dürfen sie sogar darauf verzichten, die sozialen und wirtschaftlichen Folgen der Verfahrensweise aufzuklären?"
- (4) "Dürfen Verletzungen des Rechtsstaatsprinzips und der Garantie eines fairen Verfahrens (gem. GG bzw. EMRK), die besonders durch den Missbrauch verfahrensrechtlicher Regelungen zustande gekommen sind, akzeptiert werden oder muss das Urteil des LSG schon aus diesen Gründen aufgehoben werden?"
- (5) "Ist die Schaffung einer besonderen Rechtsordnung für die Bürger mit Ansprüchen aus der DDR und die Beseitigung jeglichen Eigentums-, Bestands- und Vertrauensschutzes für die von der Bf und anderen Bürgern in der DDR erworbenen Anwartschaften auf Ansprüche auf ein angemessenes Alterseinkommen aus Ansprüchen aus der SV, aus der AVtl und aus der FZR, wobei die Beseitigung der Schutzrechte sowohl in der Kon-



tenklärung als auch in den nachfolgenden Rentenbescheiden dokumentiert ist, zulässig oder verstößt das gegen den EV, das GG und die EMRK?"

- (6) "Ist die nachhaltige Verminderung des Wertes der genannten aus unterschiedlichen Rechtsverhältnissen resultierenden Anwartschaften auf Alterssicherungsansprüche im Wege der so genannten gesetzlichen Novation verfassungsrechtlich zulässig oder nicht? Darf damit der Wert der Anwartschaften/Ansprüche auf eine verminderte Versichertenrente gemäß SGB VI ohne einen angemessenen Ausgleich eingeschränkt werden - oder ist das verfassungsrechtlich nicht zulässig?"
- (7) "Darf auf die vom EV und GG zur schrittweisen Angleichung des Alterseinkommens und des Lebensniveaus der Rentner in Deutschland vorgegebene unumgängliche Rentenangleichung Ost an West seit dem 01.07.00 (zunächst fiktiv, ab Rentenbeginn jeweils real) verzichtet werden und ist die Unterlassung der Feststellung der tatsächlichen wertmäßigen Auswirkungen der Eingriffe in die als Eigentum aus der DDR mitgebrachten Ansprüche/Anwartschaften rechtlich zulässig oder nicht?"
- (8) "Darf sich ein Gericht durch eine willkürliche und gegen den Inhalt, Wortlaut und Sinn der §§ 54, 75, 96 und 106 SGG erfolgende Auslegung verfahrensrechtlicher Vorschriften sowie unter Verstoß gegen die Verfassungsgrundsätze des effektiven Rechtsschutzes und der Prozessökonomie die Möglichkeit verschaffen, über die in den anderen Teilen der Nichtzulassungsbeschwerde benannten inhaltlichen bzw. materiellrechtlichen Probleme und über die Feststellung der Beschwer sowie der tatsächlichen Benachteiligungen des Bf hinwegzugehen, durch schematisch verfahrensrechtlich begründete Entscheidungen über die Abweisung von Beweis- und Beiladungsanträgen zu erreichen, dass es wesentliche materiellrechtliche inhaltliche Fragen nicht zu behandeln braucht? Darf es durch eine solche Verfahrensweise die Betroffenen bei der Wahrnehmung ihres Rechts auf ein faires Verfahren und auf einen effektiven Rechtsschutz nachhaltig benachteiligen?"
- (9) "Ist bzw. war es von Verfassungswegen zulässig, im deutsch-deutschen Einigungsprozess ein Gesetz mit dem ausdrücklichen Ziel zu erlassen, den Einigungsvertrag zu brechen, seine Zusagen zur Bewahrung des in der DDR erworbenen Eigentums und seine Bestands- und Vertrauensschutzzusicherungen zu verletzen, die Herstellung der Rechtseinheit in Deutschland zu verhindern und ein für die Betroffenen lebenslang wirkendes Sonderrecht Ost auf dem Gebiet der Alterssicherung, u.a. mit Hilfe der Systementscheidung des RÜG, zu schaffen, dieses Gesetz dann grob irreführend zu erläutern und rigoros aber unzutreffend differenziert durchzusetzen sowie schließlich die den betroffenen Eigentümern aufgrund der erfolgreichen Täuschung vorbehaltenen Gelder weiter einzubehalten - oder verstößt eine solche Verfahrensweise, die politisch und mo-



ralisch verwerflich ist und den mit dem Staatsvertrag und dem Einigungsvertrag erreichten Konsens bricht, gegen das Grundgesetz und die EMRK?"

- (10) "Ist es zulässig, die Entscheidungen eines höchsten Fachgerichts der Bundesrepublik Deutschland auf Begriffe aufzubauen, die für ein rückwirkend geschaffenes Sonderrecht für eine Minderheit neu erfunden und wissenschaftlich nicht fundiert sind, wie vorliegend die Begriffe der "Nominalwertgarantie", der - angeblichen - "Aufwertung" von Rentenansprüchen aus der DDR und der "gesetzlichen Novation" (Beschluss ebenfalls S. 4), einer "abstraktgenerellen Betrachtungsweise", der "Unrechtsentgelte", einer "Abschmelzung", der "Auffüllbeträge" und der Renten- und Übergangszuschläge oder der "Dreistufigen Typik" und anderer scheinwissenschaftlicher Begriffsbildungen, die mit der Schaffung eines Sonderrechts Ost untrennbar verbunden sind? Dürfen solche Begriffe, für die es eine exakte wissenschaftliche Erklärung nicht gibt und die bis heute - wie der Begriff der "gesetzlichen Novation" - nicht einmal Eingang in erklärende Rechtswörterbücher gefunden haben (wie leicht überprüft werden kann), als Basis für grundlegende Eingriffe in Grund- und Menschenrechte der Minderheitsgruppe der beigetretenen Bürger genutzt werden?"
- (11) "Darf die "Umstellung" bzw. Überführung der Anwartschaften/Ansprüche aus der DDR in das Bundesrecht durch das RÜG bzw. das SGB VI i.d.F. des RÜG für die Bf mit Einbußen einhergehen, die dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit widersprechen und Eigentumspositionen, speziell den Wert des Alterseinkommens, wie vorliegend, in unzumutbarer Weise schmälern?"
- (12) "Dürfen unterschiedliche Formen des Eigentums hinsichtlich ihres Charakters, ihres Bestandes und ihres Schutzes als Eigentum deutscher Bürger unterschiedlich behandelt werden? Darf insbesondere in der DDR rechtmäßig erworbenes Eigentum anders behandelt werden, je nachdem, ob es sich um Grundstücke, um ein Auto oder um eine andere Sache oder um Ansprüche, z.B. Alterssicherungsanwartschaften/-ansprüche handelt und je nachdem, wann die Anwartschaften zu Ansprüchen erstarken, ob vor dem 01.01.92 und vor dem 01.07.95 oder erst nach dem 30.06.95 oder zu anderen willkürlich vorgegebenen Stichtagen? Muss nicht das Eigentum verschiedener Betroffener, das zu gleicher Zeit in der DDR in entsprechenden Vertragsverhältnissen rechtmäßig in Form von Anwartschaften auf Ansprüche erworben worden ist, Eigentumsschutz in gleicher Art genießen?"

Die Klägerin hat damit schon keine, sich auf die Auslegung einer bestimmten Norm des Bundesrechts - insbesondere des AAÜG - beziehenden Rechtsfragen bezeichnet. Durch den Vortrag ist auch keine Klärungsbedürftigkeit von Fragen aus den angesprochenen Themenkreisen,



die in der Beschwerdebegründung schlüssig darzulegen gewesen wäre, dargetan. Im Übrigen hat die Klägerin die Klärungsfähigkeit nicht aufgezeigt, also nicht vorgetragen, weshalb das Bundessozialgericht (BSG) im angestrebten Revisionsverfahren, in dem nur um Feststellungen eines Versorgungsträgers nach dem AAÜG gestritten werden dürfte, notwendig zu den von ihr angesprochenen Themenkreisen würde Stellung nehmen müssen. Es wurde gleichfalls nicht aufgezeigt, weshalb das Überführungsrecht des AAÜG, das sich nach seinem Geltungsbereich nur auf Personen bezieht, die unter weiteren Voraussetzungen - anders als die Klägerin - in der DDR tatsächlich in ein Versorgungssystem einbezogen worden waren oder (ausnahmsweise) auf Grund von Bundesrecht einbezogen wurden (zB Rehabilitation von SED-Opfern) und bis zum 18. Mai 1990 (einschließlich) ihren Wohnsitz in der DDR hatten, überhaupt auf Personen anwendbar sein könnte, die vor dem 19. Mai 1990 ihren Wohnsitz im damaligen Bundesgebiet genommen hatten und in den Anwendungsbereich des Fremdrentengesetzes fielen.

2. Eine Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) , dh das Nichtübereinstimmen zweier tragender abstrakter Rechtssätze, hat die Klägerin ebenfalls nicht bezeichnet.

Die Klägerin hat folgende von ihr formulierten Rechtssätze gegenübergestellt:

a) Das LSG habe in seiner Entscheidung den Satz aufgestellt,

"dass der Bruch des Einigungsvertrages zulässig und die Enteignung der in der DDR rechtmäßig erworbenen Alterssicherungsansprüche mittels der so genannten gesetzlichen Novation berechtigt war und ist."

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) habe hingegen in seinen Entscheidungen

"die so genannte gesetzliche Novation verworfen sowie bestehendes Eigentum und die Regelungen des Einigungsvertrages zum Eigentums-, Bestands- und Vertrauensschutz anerkannt (vgl. BVerfGE 100,1 ff.)."

b) Das angegriffene Urteil des LSG beruhe auf dem Rechtssatz:

"Die Einbußen, die der Bf durch die drastische Wertminderung der Alterssicherungsansprüche vorliegend durch die Verweigerung der Zuerkennung der Mitgliedschaft in dem Versorgungssystem und - im Zusammenwirken damit - durch die gesetzliche Novation seiner in der DDR erworbenen SV- und FZRansprüche erleidet, sind von ihm hinzunehmen, sie verstoßen insbesondere nicht gegen das GG: Für darüber hinausgehende Ansprüche gibt es keine Rechtsgrundlage, und der Gesetzgeber war zu weitergehenden Begünstigungen zu Lasten der Versichertengemeinschaft oder der Allgemeinheit von Verfassungswegen auch nicht verpflichtet (BVerfGE 100, 1<45f.>, BVerfG, Beschlüsse vom 6. August 2002 - 1 BvR 586/98 -, Rz 17, und vom 13. Dezember 2002 - 1 BvR 1144/00, Rz 16)."



Das BVerfG habe demgegenüber folgenden Rechtssatz geprägt:

"Es ist verfassungswidrig, dass Auswirkungen der Bescheide und die zugrunde liegenden Vorschriften "dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit widersprechen und Eigentumspositionen in unzumutbarer Weise schmälern" und dem Kläger/Bf... "die durch die Lebensleistung erreichte relative versorgungsrechtliche Position innerhalb der jeweiligen Rentnergeneration nach Eintritt des Versicherungsfalles" nehmen (BVerfGE 100, 1 <40, 42, 43>)."

c) Das LSG habe im Urteil festgestellt,

"nach dem SGB VI und dem AAÜG gibt es keine als Eigentum in der DDR erworbenen Renten- und Versorgungsansprüche, die in der Bundesrepublik in ihrem Wert weiter wirken und nun als Eigentum geschützt sind: Die Bf hat, so der Satz des Gerichts, derzeit unter keinem denkbaren rechtlichen Aspekt Anspruch auf ein höheres Alterseinkommen bzw. auf höhere Rente."

Der Europäische Gerichtshof stelle dagegen in dem am „22.01.02“ verkündeten Kammerurteil fest:

"Das in der DDR nach deren Rechtsordnung bzw. Gesetzen entstandene Eigentum - also auch das Eigentum an Anwartschaften und Ansprüchen auf Renten und Versorgungsleistungen - ist durch den Beitritt der DDR zur Bundesrepublik in den Geltungsbereich des GG und der EMRK gelangt, es ist wie anderes Eigentum zu berücksichtigen und darf nicht entschädigungslos enteignet werden; es muss zumindest eine angemessene Entschädigung gewährt werden."

Die Klägerin hat damit nicht dargetan, weshalb die von ihr genannten Entscheidungen einander widersprechende Aussagen über dieselben Normen des Bundesrechts in demselben rechtlichen Kontext - insbesondere über die hier im Streit befindlichen Vorschriften des AAÜG - aufgestellt haben könnten. Eine Divergenz, auf der das Urteil des LSG beruht, hat die Klägerin ua schon deshalb nicht ordnungsgemäß gerügt.

3. Soweit die Klägerin einen Verfahrensmangel, auf dem das Urteil des LSG beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), geltend macht und diesen auf eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) stützen will, hätte sie ua aufzeigen müssen, dass ein Beweisantrag protokolliert oder im Urteil des LSG aufgeführt ist (vgl hierzu BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9; SozR 1500 § 160 Nr 64); darüber hinaus hätte sie darlegen müssen, dass das LSG sich - ausgehend von dessen Rechtsauffassung - zur Beweisaufnahme hätte gedrängt fühlen müssen. An entsprechenden Ausführungen der Klägerin fehlt es. Nicht schlüssig dargetan ist auch, weshalb das LSG gegen den weiter gerügten Anspruch auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG) sowie den Grundsatz des fairen Verfahrens verstoßen haben könnte.



Von einer weiteren Begründung sieht der Senat gemäß § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG ab.

Die Kostentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)